

VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH

vom 3. April 1998

Illnau-Effretikon. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 493/1998 wurde die revidierte Nutzungsplanung der Stadt Illnau-Effretikon teilweise genehmigt. Wegen eines gutgeheissenen Rekurses wurde die Reduktion der Kernzone im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 2724 in Oberillnau von der Genehmigung ausgenommen. Am 18. Dezember 1997 hat der Stadtrat entsprechend der Ermächtigung des Grossen Gemeinderates Illnau-Effretikon vom 30. Januar 1997 den Zonenplan und den Kernzonenplan in diesem Bereich geändert. Gegen diesen Beschluss wurde laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 11. März 1998 und des Bezirksrates Pfäffikon vom 6. März 1998 kein Rechtsmittel eingelegt.

Mit Schreiben vom 24. März 1998 ersucht die Baubehörde Illnau-Effretikon um Genehmigung der Vorlage. Diese entspricht dem Rekursergebnis; sie ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t:

- I. Die vom Stadtrat Illnau-Effretikon am 18. Dezember 1997 beschlossene Änderung des Zonenplans und des Kernzonenplans im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 2724 in Oberillnau wird genehmigt.
- II. Die Stadt Illnau-Effretikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon, 8307 Effretikon (dreifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Tiefbauamt sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 3. April 1998
980564/P3/K5

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

